

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Reisegewerbekarte

Wann liegt Reisegewerbe vor?

Im Reisegewerbe (§ 55 GewO) sind andere Merkmale vorhanden als im stehenden Gewerbe (§ 14 GewO), da es keine feste Betriebsstätte gibt.

Eine Reisegewerbetätigkeit liegt dann vor, wenn jemand ohne vorherige Bestellung durch den Kunden außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung

- Waren anbietet und/oder
- Bestellungen auf Waren aufsucht und/oder
- Waren verkauft und/oder
- Leistungen anbietet und/oder
- Bestellungen auf eine Leistung aufsucht oder
- eine Tätigkeit im Schaustellerbereich ausübt

Seit 01.10.2007 benötigen auch sogenannte "Reisegastwirte" eine Reisegewerbekarte. Allerdings nur dann, wenn alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Nachdem in Bayern noch das Bundesgaststättengesetz gilt, wird bei Ausschank von alkoholischen Getränken, wie bisher auch, eine Gestattung (§12 Gaststätten-gesetz) von der zuständigen Behörde (Gemeinde) benötigt. Diese kann jedoch erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt.

Wer bedarf der Reisegewerbekarte?

Einer Reisegewerbekarte bedarf jede natürliche Person, die selbständig eine Reisegewerbetätigkeit ausübt. Auch juristischen Personen kann eine Reisegewerbekarte erteilt werden.

Bis 30.09.2007 haben auch Angestellte im Reisegewerbe eine Reisegewerbekarte benötigt. Seit 01.10.2007 sind Angestellte ausgenommen. Sie müssen allerdings eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers mit sich führen, wenn der Inhaber nicht selbst am gleichen Ort tätig ist.

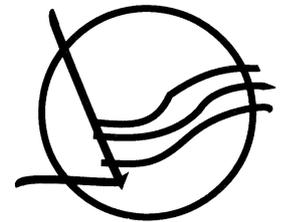
Bei welcher Behörde ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu stellen, in deren der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) oder die juristische Person (GmbH) ihren Firmensitz hat.

Der Antrag wird von der kreisangehörigen Gemeinde an das Landratsamt Ebersberg zur Bearbeitung weitergeleitet.

Ausstellende Behörde für die im Landkreis Ebersberg wohnenden Antragsteller ist das

Landratsamt Ebersberg
Gewerbeamt (4. Stock)
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg



Landratsamt
Ebersberg

Ansprechpartner:

Frau Hofmann, Tel. 08092/823-294, E-Mail: andrea.hofmann@lra-ebe.de

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bei der Antragstellung in der Wohnsitzgemeinde ist der Bundespersonalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Nachdem das Landratsamt Ebersberg vor der Erlaubniserteilung die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers zu prüfen hat, fordert die Wohnsitzgemeinde bei der Antragstellung je einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und dem Gewerbezentralregister an.

Bei juristischen Personen ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen.

Bei Vertrieb von offenen Lebensmitteln ist eine Bescheinigung über die „Behandlung nach dem Infektionsschutzgesetz“ (§ 42 Infektionsschutzgesetz IfSG) notwendig.

Auskunft hierzu erteilt das Gesundheitsamt Ebersberg (Tel. 08092/823-383) oder die beauftragten Ärzte.

Welche Gebühren werden erhoben?

Die Gebühren für Bundes- und Gewerbezentralregister betragen 26,-- € (je 13,-- €), die gleich bei Antragstellung in der Gemeinde zu bezahlen sind.

Für eine unbefristet erteilte Reisegewerbekarte wird vom Landratsamt Ebersberg eine Gebühr je nach Umfang der erlaubten Tätigkeiten (Antragspunkte) von 100,-- bis 180,-- € erhoben.

Die Gebühr für befristete Reisegewerbekarten betragen wiederum je nach Antragspunkten für 1 Jahr: 35,--/45,-- €, für 2 Jahre: 45,--/55,-- € und für 3 Jahre: 50,--/60,-- €.

Bei Erweiterung einer bestehenden Reisegewerbekarte fällt eine Gebühr von 15,-- € an. Sonstige Eintragungen (Änderung der Wohnanschrift, des Familiennamens) sind kostenfrei.

Geltungsbereich der Reisegewerbekarte?

Die Reisegewerbekarte berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet.